

18.11.96

Empfehlungen

EU - U - VP

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

KOM(96) 413 endg.; Ratsdok. 9781/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
VP

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet wird, den Betrieb von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen, die nicht den Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 1a der Richtlinie 92/14/EWG entsprechen, auf einem oder mehreren Flughäfen vor dem 01.04.2002 einzuschränken oder zu untersagen.

EU
VP

2. Der Bundesrat hält eine Erweiterung der Liste der Ausnahmen nach Artikel 3 des Richtlinienvorschlages in dem vorgeschlagenen Umfang für nicht erforderlich. Insbesondere ist zu bezweifeln, ob die Ausnahmen vom Betriebsverbot zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Jahre 2002 festgeschrieben werden müssen.

EU
U

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auch auf, bei der EU darauf hinzuwirken, daß die Einfügung der Artikel 9 a und 9 b sowie die Ergänzung/Erweiterung des Anhangs gestrichen werden.

Durch eine derartige Regelung ist zu vermuten, daß die ausgemusterten "lauten" Fluggeräte von Luftfahrtunternehmen der Mitgliedstaaten oder anderer Staaten über den Umweg von Luftfahrtunternehmen der Drittländer in nicht zu vertretendem Maße auf den Flughäfen der EU-Länder landen und starten dürfen.

Bereits heute ist die Bevölkerung im Umkreis von Flughäfen außergewöhnlich stark durch Lärm belastet. Durch umfangreiche Bemühungen ist es zwar gelungen, den Anteil der "lauten Flugzeuge" erheblich zu reduzieren. Die nunmehr vorgesehene Änderung der Richtlinie 92/14/EWG könnte das Erreichte allerdings in Frage stellen und zu einer unvermeidbaren zusätzlichen Belastung der Bevölkerung führen.